



Factsheet: Abkommen über Klimawandel, Handel und Nachhaltigkeit (ACCTS)

Ein innovatives, dynamisches und offenes plurilaterales Abkommen

Überblick

- Die Schweiz hat zusammen mit Costa Rica, Island und Neuseeland das Abkommen ACCTS abgeschlossen. Dieses Abkommen setzt mit rechtsverbindlichen handelspolitischen Disziplinen umweltpolitische Zielsetzungen um.
- ACCTS verfolgt als offenes plurilaterales Abkommen einen innovativen Ansatz. Er erlaubt handelsoffenen Ländern wie der Schweiz, Fortschritte in der internationalen Handelspolitik zu konkretisieren.
- Die Zielsetzung von ACCTS entspricht der vom Bundesrat festgelegten Aussenwirtschaftsstrategie, wonach die Schweiz mit ihrer Aussenwirtschaftspolitik zum multilateralen rechtsbasierten Handelssystem beiträgt und die nachhaltige Entwicklung in der Schweiz und ihren Partnerländern unterstützt.
- ACCTS ist nicht Teil des Regelwerks der Welthandelsorganisation (WTO), wurde aber im Einklang mit dessen Regeln ausgearbeitet. Der Handel mit Umweltgütern und -dienstleistungen wird auf nichtdiskriminierender Basis liberalisiert und kommt somit allen WTO-Mitgliedern zugute.
- ACCTS ist ein dynamisches Abkommen, welches dank regelmässiger Überprüfung neue Themen aufnehmen und sich an künftige technologische Entwicklungen und umweltpolitische Herausforderungen anpassen kann.
- ACCTS sieht den Beitritt weiterer WTO-Mitgliedsstaaten vor und begünstigt diesen durch Bestimmungen zu technischer Kooperation und stufenweiser Einführung der Zollbefreiung.

Umweltgüter

- Mit der Unterzeichnung von ACCTS verpflichten sich die Vertragsparteien zur Zollbefreiung von insgesamt 360 Umweltgütern.
- Die Schweiz, die unilateral bereits per 1. Januar 2024 für sämtliche Industriegüter den Zoll aufgehoben hat, verpflichtet sich mit dem Abkommen nun auch völkerrechtlich für die Liberalisierung dieser Umweltgüter.
- Die Liste der Umweltgüter umfasst insbesondere Technologien im Bereich des Umweltschutzes (z.B. biologisch abbaubare Chemikalien, Umweltanalytik), der erneuerbaren Energien und der Kreislaufwirtschaft (z.B. Solar- oder Windkraft) sowie der Energieeffizienz (z.B. effiziente Steuerungen/*smart meters* oder Elektromobilität).
- Die Beschreibung des Nutzens der einzelnen Güter stützt sich auf eine systematische Liste von Umweltzielen, die sich am System der umweltökonomischen Gesamtrechnung (SEEA) der UNO orientiert.
- Um zukünftige Beitritte weiterer WTO-Mitglieder zu erleichtern, sieht ACCTS einen vorübergehenden Mechanismus zur Aufschiebung der Einführung des Nulltarifs auf eine limitierte Anzahl von Gütern vor.

Umweltdienstleistungen

- Mit ACCTS wird erstmals eine Liste von 114 Umwelt- und umweltbezogenen Dienstleistungen vereinbart. Diese Dienstleistungen wurden unabhängig von kommerziellen Interessen auf der Grundlage einer neuen Definition ausgewählt.
- Entsprechend dieser Definition müssen umwelt- und umweltbezogene Dienstleistungen einen substantiellen Beitrag zur Erfüllung der im Abkommen vermerkten Umweltziele leisten und dürfen keine signifikanten negative Auswirkungen auf die Umwelt haben.
- Die Begründung der Aufnahme der einzelnen Dienstleistungen stützt sich auf eine Liste von Umweltzielen, die sich am System der umweltökonomischen Gesamtrechnung (SEEA) der UNO orientiert. Dies umfasst Dienstleistungen, die zum Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen, der Umweltverschmutzung vorbeugen und oder sie reduzieren sowie Dienstleistungen, die die nachhaltige Nutzung, den Schutz oder die Wiederherstellungen von Biodiversität, Ökosystemen und natürlichen Ressourcen fördern.
- Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf diskriminierende Massnahmen oder Massnahmen, die den Marktzugang für Umweltdienstleistungen beeinträchtigen könnten zu verzichten. Basierend auf der Liste und auf ihren Gesetzgebungen nehmen die Parteien gezielte Verpflichtungen auf sich.

Umweltgüter sowie Umwelt- und umweltbezogene Dienstleistungen verhindern, messen, begrenzen, minimieren oder korrigieren Umweltschäden. Die Liberalisierung und die erhöhte Rechtssicherheit stärkt die betreffenden Wertschöpfungsketten international und alle daran beteiligten Sektoren in der Schweiz. Umweltfreundliche Technologien können schneller und günstiger zur Anwendung kommen und zu einer nachhaltigeren Entwicklung beitragen. ACCTS begünstigt die kostengünstige Bereitstellung von Umweltgütern und -dienstleistungen in der Schweiz und erleichtert damit die Transformation im Sinne der bestehenden klima- und umweltpolitischen Zielsetzungen.

Subventionen für fossile Energien

- Als erstes internationales Abkommen liefert ACCTS eine klare Definition für Subventionen für fossile Energien (FFS) auf der Grundlage des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmassnahmen (ASCM). Dementsprechend findet das Abkommen Anwendung auf staatliche Massnahmen, die nicht den Marktbedingungen entsprechen.
- Besonders umweltschädliche FFS, wie Subventionen für Kohle und Subventionen für die Produktion von Öl und Gas, werden verboten. Zudem ist die Einführung neuer FFS grundsätzlich untersagt.
- Bereits bestehende, nicht verbotene FFS können weitergeführt, jedoch nicht ausgeweitet werden. Die Schweiz kann ihre bestehenden Massnahmen weiterführen, ist aber zur Transparenz über alle erfassten Subventionstatbestände verpflichtet.
- Massnahmen im Kontext von hohen Klima- und Energiesteuern werden gesondert behandelt. Dies betrifft beispielsweise Steuerrückerstattungen. Sie gelten nicht als FFS, wenn sie den vereinbarten Wert der CO₂-Bepreisung der einzelnen Vertragsparteien nicht unterschreiten. Der vereinbarte Wert beträgt im Falle der Schweiz 50 Franken pro Tonne CO₂.
- Gewisse Teilrückerstattungen der Mineralölsteuer in der Schweiz (z.B. für Pistenfahrzeuge) gelten somit nicht als FFS. Sie unterliegen aber den Transparenzverpflichtungen. Hingegen werden die Nichterhebung oder vollständige Rückerstattung (z.B. für die Zollausschlussgebiete Samnau und Sampuoir) als FFS erfasst. Sie können weitergeführt, aber nicht ausgeweitet werden. Die Teilrückerstattungen für Land- und

Forstwirtschaft, die pauschal anhand von Normfaktoren erfolgen, werden vom Abkommen nicht erfasst.

- Das Kapitel enthält eine begrenzte Anzahl von Ausnahmen, um grundlegende politische Ziele zu wahren, zum Beispiel in den Bereichen Energiesicherheit und Katastrophenresilienz.
- In der Schweiz werden zum Beispiel die Finanzierung der Pflichtlagerhaltung, Massnahmen für die bestehenden und geplanten temporären Reservekraftwerke oder die Rückerstattung der CO₂-Abgabe in Verbindung mit Reduktionsverpflichtungen gemäss den Ausnahmen beibehalten. Ebenso werden die Nichtbesteuerung von Flugtreibstoffen und die Steuerbefreiung von internationalen Organisationen und diplomatischen Vertretungen aufgrund der Ausnahme für die bestehenden internationalen Verpflichtungen der Parteien gerechtfertigt.
- Die ACCTS-Parteien engagieren sich für technische Kooperation untereinander sowie mit Nichtvertragsparteien, um sie in ihrer Politik im Sinne dieses Kapitels zu unterstützen.

Die Subventionierung von fossilen Energien belastet den Staatshaushalt und begünstigt CO₂-intensive gegenüber emissionsarmen Technologien auf Kosten der klimapolitischen Zielsetzungen. Die in ACCTS vereinbarte Regulierung von solchen Subventionen trägt zur Transparenz und Beschränkung dieser Marktverzerrungen im Sinne des Netto-Null-Ziels bis 2050 bei.

Unverbindliche Leitlinien für freiwillige Umweltzeichen

- ACCTS stellt 13 unverbindliche Leitlinien zur Unterstützung von freiwilligen Umweltzeichen (*ecolabels*) für Güter und Dienstleistungen zur Verfügung. Sie richten sich an alle Stakeholder, die freiwillige Umweltzeichen einführen und anwenden.
- Umweltzeichen können Marktakteure darin unterstützen, Produkte besser anhand ihrer Umwelteigenschaften zu unterscheiden und erlauben es Anbietern, positive ökologische Mehrwerte der Produkte auf dem Markt auszuloben.
- Die in ACCTS enthaltenen Leitlinien tragen zur Stärkung solcher Umweltzeichen bei und verbessern die verfügbaren Informationen für die Nachfrage von Produkten und Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit.
- Unter anderem sollen Falschinformationen sowie unnötige Handelshemmnisse vermieden werden.
- Die einzelnen Parteien bezeichnen einen nationalen Kontaktpunkt, welcher die Leitlinien auf nationaler Ebene bekannt macht und als Anlaufstelle für interessierte Stakeholder dient.

Die Bereitstellung der unverbindlichen Leitlinien dient der Qualität von freiwilligen Umweltzeichen, ohne dadurch unnötige Handelshemmnisse zu errichten. Konsumenten und Produzenten erhalten wichtige Informationen, die Sie bei Ihren Konsumentenscheiden unterstützen. In der Schweiz sind freiwillige Umweltzeichen sehr verbreitet. Die Stärkung ihrer Vergleichbarkeit und Qualität liegt im Interesse der Schweizer Produzenten und Konsumenten.

Institutionelle Aspekte und Streitbelegungsmechanismus

- Ein Gemischter Ausschuss, bestehend aus Vertretern der Parteien, ist für die Überwachung und Überprüfung der Implementierung des Abkommens zuständig. Alle Entscheidungen des Gemischten Ausschusses werden im Konsens getroffen.
- Alle fünf bis sieben Jahre nimmt der Gemischte Ausschuss eine allgemeine Prüfung des Abkommens vor, um die Funktionsweise und die Weiterentwicklung des Abkommens zu prüfen.
- Der in ACCTS vorgesehene Streitbelegungsmechanismus entspricht weitgehend der Praxis der Schweiz in Freihandelsabkommen und beruht auf Konsultationen und einem Schiedsverfahren.
- Das Schiedsverfahren wird von drei ad hoc ernannten, qualifizierten und unabhängigen Schiedsrichtern geführt.
- Der abschliessende Bericht des Schiedsgerichts ist für die Parteien bindend. Bei einer Nichtumsetzung des Berichtes durch die unterliegende Partei, sieht das Abkommen eine innovative Lösung vor.
- In einem ersten Schritt sollten sich die Parteien über eine Kompensation einigen, welche im Sinne der Zielsetzung des Abkommens ist und somit den Beitrag des internationalen Handels zur Bewältigung des Klimawandels und anderer schwerwiegender Umweltprobleme fördert. Mögliche Formen von Kompensation wären somit eine zusätzliche Liberalisierung für Umweltgüter oder -dienstleistungen, oder ein zusätzlicher Abbau von Subventionen für fossile Energien.
- Sollte keine Einigung über die Kompensation stattfinden, so sind weitere Institutionelle Massnahmen und Offenlegungsmassnahmen, sowie weitere Massnahmen, welche von dem Gemischten Ausschuss ausgearbeitet werden sollten, vorgesehen.
- Gegenmassnahmen sind hingegen nicht vorgesehen, da eine Aussetzung der Verpflichtungen oder der Liberalisierung den umweltpolitischen Zielen von ACCTS zuwiderlaufen würden.

ACCTS schafft einen umfassenden institutionellen Rahmen, um die Umsetzung, das reibungslose Funktionieren und die Weiterentwicklung des Abkommens zu gewährleisten. Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien können durch ein wirksames Schiedsverfahren beigelegt werden. Dies ermöglicht es, die Umweltziele von ACCTS zu berücksichtigen. Das Abkommen stärkt somit das multilaterale Regelsystem des Welthandels und schafft Rechtssicherheit für internationale Wirtschaftsaktivitäten.